



Sitzung des Rates der Stadt Verl	Seite 112
Bekanntmachung 5. Änderungssatzung vom 29.09.2023 zur Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Stadt Verl vom 19.12.2005	Seite 114
Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung vom 29.09.2023 zur Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb Gemeinschaftsklärwerk Verlsende vom 19.12.2005	Seite 115
Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung vom 29.09.2023 zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Ostwestfalenhalle Kaunitz vom 19.12.2005	Seite 116
Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung vom 29.09.2023 zur Betriebssatzung für den Versorgungs- und Bäderbetrieb Verl vom 11.09.2013	Seite 117

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 26. Oktober 2023, findet um 18.00 Uhr die Sitzung des Rates im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Verl statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung von öffentlichen Niederschriften; Formalia
2. Einwohnerfragestunde
3. Machbarkeitsstudie Landesgartenschau 2029
Hier: Vorstellung der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Durchführung der Landesgartenschau 2029
4. Durchführung eines Ratsbürgerentscheides zur Bewerbung der Stadt Verl um die Landesgartenschau 2029
5. Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte
6. Antrag der DLRG Ortsgruppe Verl e.V. auf Bezuschussung einer Material- und Fahrzeughalle
7. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben

8. Stellungnahme der Stadt Verl zum Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Gütersloh für Abfälle aus privaten Haushaltungen 2024
9. Grundstück ehemaliger „Elli-Markt“ in Kaunitz
hier: Auswahl eines Konzeptes für die zukünftige Bebauung des Grundstücks
10. Bebauungsplan Nr. 67 „Brummelweg, 4. Änderung“
Hier: Beschluss über die im Rahmen der Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
11. Wegeeinziehung eines Teilstücks der öffentlichen Verkehrsfläche „Berensweg“ zwischen „Waldstraße“ und „Schinkenstraße“; Gemarkung Verl, Flur 2, Flurstücke 454 und 515
Hier: Öffentliche Bekanntmachung
12. Mitteilungen und Anregungen

Nichtöffentliche Sitzung

13. Genehmigung von nichtöffentlichen Niederschriften
14. Verleihung der Ehrennadel der Stadt Verl
15. Verleihung einer Ehrengabe der Stadt Verl
16. Erweiterung der Gesamtschule inklusive Veranstaltungsräumlichkeiten und Gestaltung der Freianlagen sowie Neubau eines Hallenbades im Konrad-Adenauer-Schulzentrum, Verl
Hier: Vergabe des öffentlichen Auftrages über die Sanitärinstallationen im Teilprojekt Hallenbad
17. Erweiterung der Gesamtschule inklusive Veranstaltungsräumlichkeiten und Gestaltung der Freianlagen sowie Neubau eines Hallenbades im Konrad-Adenauer-Schulzentrum, Verl
Hier: Vergabe des öffentlichen Auftrages über die Elektroinstallationsarbeiten im Teilprojekt Gesamtschule
18. Erweiterung der Gesamtschule inklusive Veranstaltungsräumlichkeiten und Gestaltung der Freianlagen sowie Neubau eines Hallenbades im Konrad-Adenauer-Schulzentrum, Verl
Hier: Vergabe des öffentlichen Auftrages über die Lüftungsanlagen im Teilprojekt Gesamtschule
19. Mitteilungen und Anregungen

Verl, 19.10.2023

Thorsten Herbst
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

5. Änderungssatzung vom 29.09.2023 zur Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Stadt Verl vom 19.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 (GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15) hat der Rat der Stadt Verl am 26.09.2023 folgende 5. Änderung der Betriebssatzung vom 19.12.2005 beschlossen:

Artikel 1

In § 4 Abs. 4 Buchstabe c) der Betriebssatzung wird der Wert „2.500 Euro“ durch den Wert „5.000 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

In § 4 Abs. 4 Buchstabe d) der Betriebssatzung wird der Wert „25.000 Euro“ durch den Wert „50.000 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 29.09.2023

In Vertretung
 Thorsten Herbst
 Erster Beigeordneter

Bekanntmachung der**5. Änderungssatzung vom 29.09.2023 zur Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb Gemeinschaftskläwerk Verl-Sende vom 19.12.2005**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 (GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15) hat der Rat der Stadt Verl am 26.09.2023 folgende 5. Änderung der Betriebssatzung vom 19.12.2005 beschlossen:

Artikel 1

In § 4 Abs. 4 Buchstabe c) der Betriebssatzung wird der Wert „2.500 Euro“ durch den Wert „5.000 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

In § 4 Abs. 4 Buchstabe d) der Betriebssatzung wird der Wert „25.000 Euro“ durch den Wert „50.000 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 29.09.2023

In Vertretung
Thorsten Herbst
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung der**6. Änderungssatzung vom 29.09.2023 zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Ostwestfalenhalle Kaunitz vom 19.12.2005**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 (GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15) hat der Rat der Stadt Verl am 26.09.2023 folgende 6. Änderung der Betriebssatzung vom 19.12.2005 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 S. 1 Betriebssatzung erhält folgenden Wortlaut:

„Die Betriebsleitung besteht aus 3 Mitgliedern.“

Artikel 2

In § 4 Abs. 4 Buchstabe c) der Betriebssatzung wird der Wert „2.500 Euro“ durch den Wert „5.000 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

In § 4 Abs. 4 Buchstabe d) der Betriebssatzung wird der Wert „25.000 Euro“ durch den Wert „50.000 Euro“ ersetzt.

Artikel 4**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 29.09.2023

In Vertretung
Thorsten Herbst
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung der**5. Änderungssatzung vom 29.09.2023 zur Betriebssatzung für den Versorgungs- und Bäderbetrieb Verl vom 11.09.2013**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 (GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15) hat der Rat der Stadt Verl am 26.09.2023 folgende 5. Änderung der Betriebssatzung vom 11.09.2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 S. 1 Betriebssatzung erhält folgenden Wortlaut:

„Die Betriebsleitung besteht aus 3 Mitgliedern.“

Artikel 2

In § 4 Abs. 4 Buchstabe c) der Betriebssatzung wird der Wert „2.500 Euro“ durch den Wert „5.000 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

In § 4 Abs. 4 Buchstabe d) der Betriebssatzung wird der Wert „25.000 Euro“ durch den Wert „50.000 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 29.09.2023

In Vertretung
Thorsten Herbst
Erster Beigeordneter